



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

IV. Abschnitt.

Einzelprobleme zur Ständefrage.

a) Die norwegische Begräbnisordnung. § 28.

1. Der Grundgedanke meiner Deutung der sächsisch-friesischen Dreigliederung in Edeling, Friling und Laten ist, wie mir scheint, leicht zu verstehen. Es handelt sich um den Gegensatz der Altfreien und zweier Klassen von Libertinen, einer höheren und einer niederen. Aber zu meiner Überraschung hat selbst KONRAD BEYERLE, der Verfasser einer ausführlichen Rezension über mein letztes Buch, diesen Inhalt doch nicht verstanden¹⁾. Deshalb will ich meine Auffassung durch eine Quellenstelle aus dem norwegischen Recht erläutern, durch die ostnorwegische Begräbnisordnung.

2. Die Ostnorwegische Begräbnisordnung lautet in der ausführlicheren uns erhaltenen Fassung²⁾:

»Der Kirchhof ist für die Gräber in vier Abteilungen eingeteilt. Die ‚Landherren‘ (eine Vasallenklasse) soll man begraben im Osten der Kirche, und im südlichen Land unter der Dachtraufe (also dicht an der Kirche). Haben sie keinen besonderen Teil in dem Friedhofe, so sollen sie in der Bauernabteilung liegen. Dann (an nächster Stelle) soll man begraben die Höldar (Gemeinfreie) und ihre Kinder. Dann soll man begraben die Lösungsleute (höhere Libertinen) und ihre Kinder. Ihnen zunächst soll man begraben die Freiheitsempfänger und ihre Kinder (niedere Libertinen). Zunächst der Friedhofsmauer soll man der Leute Knechte begraben und die Menschen, die von der See angetrieben werden und nordische Haarart haben. Legt man einen Knecht in die Abteilung der Freiheitsempfänger, so büße man 6 Unzen. Legt

¹⁾ Vgl. unten § 37.

²⁾ Vgl. Borgarthings-Christenret. Norske Gamle Love I S. 344. Ebenso Eidsivathing-Christenret, I 50 a. a. O. S. 391.

man einen Freiheitsempfänger in die Abteilung der Lösungsleute, so büße man 12 Unzen. Legt man einen Lösungsmann in die Abteilung der Höldar, so büße man 3 Mark.«

3. Die Standesgliederung, die uns in dieser Begräbnisordnung entgegentritt, ist in ihrem Aufbau besonders deutlich und auch völlig unbestritten¹⁾. Die Landherren sind Vasallen und kein Geburtsstand; der Sohn des Landherren tritt in die Bußen der Höldar, wenn er nicht rechtzeitig ein Lehen erhält²⁾. Sie scheiden aus. Von den verbleibenden drei Ständen sind die beiden unteren schon durch den Namen als Libertinenstände gekennzeichnet. Frjalsgjafa, Leysingr sind allbekannte technische Ausdrücke für die verschiedenen Klassen der Freigelassenen. Folglich sind die Höldar (Helden) der Stand der Altfreien, die Gemeinfreien unserer rechtsgeschichtlichen Terminologie. Das ist alles, wie gesagt, klar und unbestritten.

4. Diese norwegische Gliederung ist nun für unser Problem von dreifacher Bedeutung:

1. Die norwegische Gliederung wirkt erklärend, denn diese Gliederung ist es, die ich für gemeingermanisch halte und deren Grundzüge ich in der Dreigliederung der karolingischen Volksrechte, genauer bei den Sachsen und Friesen wiederfinde. Die Edelinges entsprechen den Höldar (Helden)³⁾, die Frilinge den Lösungsleuten und die Laten den Freiheitsempfängern. Wie in Sachsen und Friesland sind die drei Stände in ihren Bußen verschieden.

2. Die norwegische Gliederung beweist die Möglichkeit einer ihr entsprechenden Gliederung in unseren Gebieten. BEYERLE meint, meine Gliederung sei für die primitiven Verhältnisse des karolingischen Sachsen zu kompliziert. Dieser Maßstab ist überhaupt ganz willkürlich, aber er kommt schon deshalb nicht in Frage, weil kein Anlaß vorliegt, die Verhältnisse im Norwegen des 12. Jahrhunderts für weniger primitiv zu halten als diejenigen im Sachsen der Frankenzeit.

3. Die Analogie wirkt durch eine Reihe von Anhaltspunkten unmittelbar bestätigend, denn die

¹⁾ K. MAURER, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907, I S. 106 ff., 126 ff., 147 ff.

²⁾ MAURER a. a. O. S. 148.

³⁾ Vgl. über den ethymologischen Zusammenhang beider Worte MAURER S. 125, Anm. 2.

Übereinstimmung im einzelnen ist eine weitgehende. Namentlich ist die Rechtsstellung der untersten Stufe in allen wesentlichen Zügen dieselbe wie die der sächsischen Laten (Belastung, Mangel der Freizügigkeit, der Verheirathungsfähigkeit, des Vererbungsrechts). Die strenge Scheidung der beiden unteren Stände ist in Sachsen so groß (Eheverbot), daß vielleicht manche Forscher Bedenken haben könnten, beide unteren Stände für Libertinen zu erklären. Aber die norwegische Kluft ist nicht weniger tief. Sie reicht über den Tod hinaus. Und doch handelt es sich beiderseits um Libertinen. Das Verhältnis der Bußzahlen der verschiedenen Stände ist 4 (Gemeinfreie) zu 2 (höhere Libertinen) zu 1 (niedere Libertinen)¹⁾. Dasselbe Verhältnis begegnet uns für die Bußen der Edeling, Frilinge und Laten nach der Lex Frisionum in den beiden Seitenlanden (ursprünglich auch im Mittellande)²⁾ und in den für Sachsen erhaltenen Nachrichten³⁾. Auch die Bezeichnungen zeigen eine beachtenswerte Übereinstimmung. Einmal bei den Höldar und den Edelingen. Die Standesart der Höldar, wird als »odalborim« bezeichnet. Das ist sprachlich dasselbe Wort wie edelgeboren⁴⁾. Sodann bei der zweiten Klasse. Das deutsche Wort Friling findet seine Entsprechung in dem norwegischen Frelsingr, das gleichfalls für Freigelassene gebraucht wird⁵⁾. Selbst die spätere Entwicklung zeigt Parallelen⁶⁾.

¹⁾ Die Mark zählt 8 Unzen. Die Beträge der Begräbnisordnung sind somit 24 Unzen: 12 : 6 = 4 : 2 : 1.

²⁾ Vgl. Lex. Fris. S. 114.

³⁾ Angegeben sind die Sachbußen in der Capitulatio, die Versäumnisbuße im Kapitulare cap. 5 und das kleine Friedensgeld in der Lex Saxorum (cap. 36). Das Verhältnis ist überall 4 : 2 : 1. Cap. 3 der Kapitulare bezieht sich auf die Leistungsrelation bei Privatbußen. Die Empfangsrelation bei den Privatbußen ist nicht unmittelbar bezeugt, aber der Strafrelation gleichzustellen.

⁴⁾ Gemeinfreie S. 410.

⁵⁾ Standesgliederung S. 38 ff. MAURER a. a. O. S. 124, Anm. 9 und 10.

⁶⁾ In späterer Zeit sind die Höldar ebenso eine Minderheit innerhalb der Bauern, wie die Grafschaftsbauern in Sachsen. Es ist allerdings bestritten, ob höldr in Westnorwegen denselben Stand bezeichnet, wie in Ostnorwegen. MAURER sieht in ihnen eine bäuerliche Aristokratie von Stammgutsbesitzern. Aber die Vergleichung der Bußen ergibt, daß sie die Rechtsstellung der Altfreien fortsetzen und daß die Masse der späteren Bauern die alten Libertinenbußen hat, also den »Neufreien« angehört. Das-

4. Diese Übereinstimmung führt zu dem Schlusse, daß wir in der norwegischen und in der sächsisch-friesischen Gliederung Fortbildungen jener germanischen Dreigliederung vor uns haben, deren Grundzüge m. E. schon bei Tacitus durchschimmern.

b) Münzen und Münzrechnung im Frankenreiche¹⁾.
§ 29.

1. Oben wurde ausgeführt, daß die Hypothese der großen Bußerniedrigung abzulehnen ist, ohne daß dabei eine genauere Kenntnis der fränkischen Münzgeschichte als Voraussetzung in Betracht kommt. Aber ein Forscher, der sich mit der Wergeldrechnung ernstlich beschäftigt, wird sich mit einer solchen Feststellung nicht begnügen, sondern versuchen, sich über die fränkische Münzgeschichte und die Verdrängung der großen Schillinge durch die kleinen in der Münzrechnung Klarheit zu verschaffen, soweit das möglich ist. Demgemäß bin ich wegen des Zusammenhanges der Wergeldgleichung mit der Münzgeschichte schon in der *Lex Frisionum* auf die fränkische Münzgeschichte eingegangen. Ich habe dieses Studium fortgesetzt und bin zu Ergebnissen gelangt, die ich in meiner Untersuchung »Das Ständeproblem, Wergelder und Münzrechnung der Karolingerzeit« niedergelegt habe²⁾. BEYERLE bezeichnet meine Ergebnisse in freundlicher Weise als eine »Wirrnis numismatischer Hilfhypothesen«, aber er tut dies, ohne eigene Kenntnis dieses Teils meiner Schriften³⁾. Auch wer die Begründung nicht für so sicher hält, wie ich es tue, sollte doch nicht leugnen, daß mein Bild klar ist; auch nicht, daß die Erwägungen der Sachkritik, die bei numismatischen Untersuchungen besonderen Anspruch auf Beachtung haben, zu meinen Gunsten sprechen. Ich unterscheide drei Münzsy-

jenige Erkenntnisproblem, das wir bei den karolingischen Volksrechten vor uns haben, wiederholt sich in Norwegen. Vgl. *Gemeinfreie* S. 400 ff.

¹⁾ Eine Auseinandersetzung mit der numismatischen Literatur kann ich an dieser Stelle nicht geben. Ein gemeinsamer Fehler der neueren Arbeiten besteht darin, daß sie die alte Ständelehre als Ausgangspunkt verwenden.

²⁾ *Vrtljschr. f. S. und W.* II, S. 337—97. S. 511—58.

³⁾ BEYERLE verweist auf DOPSCH. Aber DOPSCH hat mein Ständeproblem gar nicht gekannt, und meine Anschauung nicht berücksichtigt. Die Verweisung beweist den gleichen Kenntnisstand für BEYERLE.